

RS OGH 1956/12/12 3Ob600/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1956

Norm

GmbHG §16 Abs2

Rechtssatz

Wird im Gesellschaftsvertrag normiert, daß der Geschäftsführer nur aus wichtigen Gründen abberufen werden kann, wobei es dann weiter heißt, daß als wichtige Gründe die Verschuldensgründe des § 27 AngG anzusehen sind, so beinhaltet dies keine taxative Aufzählung; jeder Grund, der einen im § 27 AngG aufgezählten Verschuldenstatbeständen an Gewicht gleichkommt, stellt einen wichtigen Grund für die Abberufung des Geschäftsführers dar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 600/56
Entscheidungstext OGH 12.12.1956 3 Ob 600/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0059582

Dokumentnummer

JJR_19561212_OGH0002_0030OB00600_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at